

Synopse zum Ortsgesetz zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremerhaven (OG BVS BHV)

Fassung Vorlage Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Fassung Vorlage Magistrat	Begründung Änderung
<p>§ 1 Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Geht von einer baulichen Anlage nach § 2 Absatz 1 Bremische Landesbauordnung (BremLBO), insbesondere von Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 BremLBO, oder einer Anlage nach § 3 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau).</p> <p>(2) Bei der Brandverhütungsschau ist zu prüfen, ob in der baulichen Anlage Vorkehrungen zur Vorbeugung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen getroffen worden sind und ob bei Eintritt einer solchen Gefahr die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Gefahrenbekämpfung möglich sind.</p> <p>(3) Die Prüfung soll sich nach den Kriterien der Prüfliste (Anlage 2) richten. Bei Erfordernis kann für besondere Objekte eine gesonderte Prüfliste erstellt werden.</p>	<p>§ 1 <u>Zweck der Brandverhütungsschau</u></p> <p>(1) Unverändert.</p>	<p>Die Absätze 2 und 3 wurden in einen eigenständigen Paragraphen (§ 4) verschoben.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau obliegt der Stadtgemeinde Bremerhaven und wird gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 6 Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) von der Berufsfeuerwehr durchgeführt.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Unverändert.</p>	<p>Eine Regelung zum stadtbremischen Überseehafengebiet erfolgt im Ortsgesetz zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde</p>

Fassung Vorlage Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Fassung Vorlage Magistrat	Begründung Änderung
<p>(2) Die Erfassung der prüfpflichtigen Objekte sowie die ordnungsrechtliche Zuständigkeit obliegt für die Stadtgemeinde Bremerhaven dem Bauordnungsamt Bremerhaven. Dieses hat die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte zu erfassen und hierüber ein Objektkataster zu führen.</p> <p>(3) Zur Brandverhütungsschau sind soweit erforderlich andere Behörden oder sachkundige Stellen oder Personen zu beteiligen.</p> <p>(4) Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit für das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven obliegt der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.</p> <p>(5) Die Durchführung von vorgesehenen Überprüfungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften wird durch dieses Ortsgesetz nicht berührt.</p>	<p>(2) Unverändert.</p> <p>(3) Unverändert.</p> <p>(4) Die Durchführung von vorgesehenen Überprüfungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften wird durch dieses Ortsgesetz nicht berührt.</p>	<p>Bremen. Dies wird in der Begründung zum OG BVS BHV) dargestellt.</p>
<p>§ 3 Objekte und Prüfindervalle</p> <p>(1) Die in der Objektliste (Anlage 1) aufgeführten baulichen Anlagen unterliegen nach den dort genannten zeitlichen Abständen grundsätzlich einer Brandverhütungsschau gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 6 BremHilfeG.</p> <p>(2) Wenn Tatsachen im Einzelfall den Verdacht einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr begründen, kann die Berufsfeuerwehr eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen.</p> <p>(3) Der Zeitpunkt der nächsten turnusmäßigen Brandverhütungsschau kann objektbezogen durch die Berufsfeuerwehr an die tatsächliche Gefährdung angepasst werden. Das kürzeste Intervall beträgt ein Jahr, das längste zehn Jahre. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der nächsten</p>	<p>§ 3 Objekte und Prüfindervalle</p> <p>(1) Unverändert.</p> <p>(2) Unverändert.</p> <p>(3) Der Zeitpunkt der nächsten turnusmäßigen Brandverhütungsschau kann objektbezogen durch die Berufsfeuerwehr an die tatsächliche Gefährdung angepasst werden. Das kürzeste Intervall <u>soll</u> ein Jahr <u>nicht unterschreiten</u>. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der</p>	<p>Der Spielraum für die Stadt soll durch die Streichung des konkreten Zeitraums erweitert werden.</p> <p>Die Regelung in Absatz 5 wird nach Abstimmung mit den in Bremen zuständigen Sachbearbeitern vom Senator für Inneres für obsolet gehalten.</p>

Fassung Vorlage Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Fassung Vorlage Magistrat	Begründung Änderung
<p>Brandverhütungsschau sind die Risiken, die Nutzung und der Allgemeinzustand des Objektes zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Wenn ein besonderer Anlass besteht, kann eine regelmäßige Brandverhütungsschau für andere in Absatz 1 nicht genannte Objekte angeordnet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Art oder Nutzung von Objekten mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.</p> <p>(5) Auf bauliche Anlagen, welche von der Zuständigkeit des Bauordnungsamtes Bremerhaven nicht umfasst sind, findet dieses Ortsgesetz keine Anwendung.</p>	<p>nächsten Brandverhütungsschau sind die Risiken, die Nutzung und der Allgemeinzustand des Objektes zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Unverändert.</p>	
	<p>§ 4 Prüfinhalte</p> <p>(1) Bei der Brandverhütungsschau ist zu prüfen, ob in der baulichen Anlage Vorkehrungen zur Vorbeugung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen getroffen worden sind und ob bei Eintritt einer solchen Gefahr die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Gefahrenbekämpfung möglich sind. <u>Dabei sind insbesondere technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen zu prüfen.</u></p> <p>(2) Die Prüfung soll sich nach den Kriterien der Prüfliste (Anlage 2) richten. Bei Erfordernis kann für besondere Objekte eine gesonderte Prüfliste erstellt werden</p>	<p>Anpassung an das Ortsgesetz zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremen.</p>
<p>§ 4 Ankündigung</p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau soll der Eigentümerin, dem Eigentümer, der Besitzerin, dem Besitzer oder der oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich angezeigt werden. Dabei ist auf die Pflichten des Verantwortlichen nach § 7 und die Prüfinhalte nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 hinzuweisen. Soweit bei der</p>	<p>§ 5 Ankündigung</p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau soll der Eigentümerin, dem Eigentümer, der Besitzerin, dem Besitzer oder der oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich angezeigt werden. Dabei ist auf die Pflichten des Verantwortlichen nach § 8 und die Prüfinhalte nach § 4 hinzuweisen. Soweit bei der Durchführung der</p>	<p>Durch die Verschiebung der Absätze 1 und 2 des § 1 in § 4 erforderliche Änderungen.</p>

Fassung Vorlage Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Fassung Vorlage Magistrat	Begründung Änderung
<p>Durchführung der Brandverhütungsschau die Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist ebenfalls bei der Ankündigung auf deren Vorlage hinzuweisen.</p> <p>(2) Soweit im Einzelfall besondere Dringlichkeit besteht, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann von der in Absatz 1 genannten Frist abgewichen werden.</p> <p>(3) An der Brandverhütungsschau sollen die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte oder eine von dieser oder diesem beauftragte Person teilnehmen.</p>	<p>Brandverhütungsschau die Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist ebenfalls bei der Ankündigung auf deren Vorlage hinzuweisen.</p> <p>(2) Unverändert.</p> <p>(3) Unverändert.</p>	
<p>§ 5 Niederschrift und Mängelbeseitigung</p> <p>(1) Die Berufsfeuerwehr erstellt über die durchgeführte Brandverhütungsschau eine Niederschrift, die der Eigentümerin, dem Eigentümer, der Besitzerin, dem Besitzer oder der oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten und den beteiligten Stellen auszuhändigen ist.</p> <p>(2) Sind bei der Brandverhütungsschau Mängel festgestellt worden, ordnet die Berufsfeuerwehr deren Beseitigung an und überwacht diese. Der Eigentümerin, dem Eigentümer, der Besitzerin, dem Besitzer oder der oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten ist dabei eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Berufsfeuerwehr über die durchgeführte Mängelbeseitigung schriftlich zu unterrichten ist. Bei Gefahr im Verzug sind die Mängel unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(3) Werden Mängel festgestellt, die dem Aufsichtsbereich anderer Behörden unterliegen, sind diese unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern sie nicht an der Brandverhütungsschau teilgenommen haben.</p>	<p>§ 6 Niederschrift und Mängelbeseitigung</p> <p>(1) Die Berufsfeuerwehr erstellt über die durchgeführte Brandverhütungsschau eine Niederschrift, die der Eigentümerin, dem Eigentümer, der Besitzerin, dem Besitzer oder der oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten und den beteiligten Stellen <u>zu übersenden</u> ist.</p> <p>(2) Unverändert.</p> <p>(3) <u>Sofern bei der Brandverhütungsschau erhebliche Mängel festgestellt wurden, erfolgt eine Abstimmung mit dem Bauordnungsamt Bremerhaven über das weitere Vorgehen. Die Berufsfeuerwehr übersendet die Niederschrift über die Brandverhütungsschau an das Bauordnungsamt Bremerhaven.</u></p>	<p>Das Wort „übersenden“ bietet mehr Spielraum.</p> <p>Einfügung einer klarstellenden Regelung zum Ablauf in Absatz 3.</p>

Fassung Vorlage Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Fassung Vorlage Magistrat	Begründung Änderung
	<p><u>Dieses übersendet die Niederschrift dann an die Eigentümerin, den Eigentümer, die Besitzerin, den Besitzer oder die oder den sonstigen Nutzungsberechtigten und ordnet unter Fristsetzung die notwendigen Maßnahmen an.</u></p> <p>(4) Werden Mängel festgestellt, die dem Aufsichtsbereich anderer Behörden unterliegen, sind diese unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern sie nicht an der Brandverhütungsschau teilgenommen haben.</p>	
<p>§ 6 Nachschau</p> <p>(1) Nach Ablauf der in der Niederschrift gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung ist grundsätzlich eine Nachschau durch die Berufsfeuerwehr durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann zugelassen werden, dass ein geeigneter Nachweis über die Mängelbeseitigung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten ausreicht.</p> <p>(2) Wird bei einer Nachschau festgestellt, dass Mängel nicht oder nicht ausreichend beseitigt worden sind, übergibt die Berufsfeuerwehr die Niederschrift an das Bauordnungsamt Bremerhaven. Dieses kann dann notwendige Maßnahmen anordnen.</p>	<p>§ 7 Nachschau</p> <p>(1) Nach Ablauf der in der Niederschrift gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung ist grundsätzlich eine <u>erneute Brandverhütungsschau (Nachschau)</u> durch die Berufsfeuerwehr durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann zugelassen werden, dass ein geeigneter Nachweis über die Mängelbeseitigung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten ausreicht.</p> <p><u>(2) Sofern im Zuge der Nachschau keine Beanstandungen mehr festgestellt werden, erstellt die Berufsfeuerwehr hierüber eine Niederschrift und übersendet diese an die Eigentümerin, den Eigentümer, die Besitzerin, den Besitzer oder die oder den sonstigen Nutzungsberechtigten und die beteiligten Stellen.</u></p> <p>(3) Wird bei einer Nachschau festgestellt, dass Mängel nicht oder nicht ausreichend beseitigt worden sind, <u>übersendet</u> die Berufsfeuerwehr die Niederschrift an das Bauordnungsamt Bremerhaven. Dieses kann dann notwendige Maßnahmen anordnen.</p>	<p>Klarstellung, dass auch die Nachschau eine Brandverhütungsschau darstellt und entsprechend Kosten erhoben werden können.</p> <p>Einfügung einer klarstellenden Regelung zum Ablauf in Absatz 2.</p>

Fassung Vorlage Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Fassung Vorlage Magistrat	Begründung Änderung
<p>§ 7 Pflichten des Verantwortlichen</p> <p>(1) Verantwortlich ist der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die sonst dinglich Verfügungsberechtigte, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen deren oder dessen Willen ausgeübt wird.</p> <p>(2) Die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Durchführung der Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu den Objekten zu gestatten sowie die zur Prüfung der Brandgefährlichkeit von Gegenständen, Herstellungs- und sonstigen Betriebsvorgängen und zur Einsatzvorbereitung der Feuerwehr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Diese Pflichten obliegen ihnen auch, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Brandverhütungsschau geprüft wird.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist die verantwortliche Person verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich oder im Falle einer Fristsetzung fristgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und dieses der Berufsfeuerwehr gegenüber nachzuweisen.</p>	<p>§ 8 Pflichten des Verantwortlichen</p> <p>(1) Unverändert.</p> <p>(2) Die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Durchführung der Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu <u>allen Räumen des zu prüfenden Objektes und die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen</u> zu gestatten sowie die zur <u>Beurteilung des Brandschutzes</u> erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur <u>Einsichtnahme vorzuhalten</u>. Diese Pflichten obliegen ihnen auch, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Brandverhütungsschau geprüft wird.</p> <p>(3) Unverändert.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung der entsprechenden Regelung im Ortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen.</p>
<p>§ 8 Kostenersatz</p> <p>Die Berufsfeuerwehr verlangt für die Durchführung der Brandverhütungsschau oder einer erforderlichen Nachschau, eine Gebühr nach Maßgabe der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 9 Kostenersatz</p> <p>Die Berufsfeuerwehr verlangt für die Durchführung der Brandverhütungsschau eine Gebühr nach Maßgabe der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Nachschau stellt eine Brandverhütungsschau dar (siehe oben).</p>

Fassung Vorlage Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Fassung Vorlage Magistrat	Begründung Änderung
§ 9 Ordnungswidrigkeiten Unverändert.	§ <u>10</u> Ordnungswidrigkeiten Unverändert.	
§ 10 Übergangsregelung Unverändert.	§ <u>11</u> Übergangsregelung Unverändert.	
§ 11 Inkrafttreten Unverändert.	§ <u>12</u> Inkrafttreten Unverändert.	